

(No. 1375.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten Juli 1832., betreffend die Appellationssummen in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz.

Auf Ihren Bericht vom 25sten Juni c. setze Ich, unter Aufhebung der verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen über die Appellationssumme, welche in dem ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz gegenwärtig gelten, nach Ihrem Antrage fest: daß die Vorschriften im §. 3. No. 1. und 2. Tit. 14. der Prozeß-Ordnung und in den §§. 108 — 110. des Anhangs zu derselben, in dem gedachten Landesheile, soweit darin das gemeine Recht gilt, bis auf weiteres befolgt werden sollen, und autorisire Sie, diese Order durch die Gesesammlung und die Amtsblätter der Provinz, welchen letztern auch die betreffenden Stellen der Prozeß-Ordnung und des Anhangs beizudrucken sind, zu publiziren und das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 22sten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kämpf und Mühlcr.
